KAMMERKURZMITTEILUNG

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

kkm

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstraße 5 29221 Celle
Postfach 12 11 29202 Celle
Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

**Ausgabe Nr. 17/2023, 21.09.2023**

# I.
# Änderungen in der BORA und FAO zum 01.10.2023

## 1.) Regelung zur Einhaltung der Berufspflichten für Berufsausübungsgesellschaften

Die 7. Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten für Berufsausübungsgesellschaften beschlossen und diese in § 31 Berufsordnung-neu normiert. § 31 BORA-neu konkretisiert § 59e Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), wonach Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen haben, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

§ 31 BORA-neu lautet wie folgt:

*§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts*

*(1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.*

*(2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:*

*- die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;*
*- berufsrechtliche Schulungen;*
*- elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;*
*- die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;*
*- eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.*

*(3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.*

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

## 2.) Änderungen zur Fortbildungspflicht nach FAO

Weiter hat sich die 7. Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2023 mit dem Nachweis der Fortbildungspflicht der Fachanwältinnen und Fachanwälte bzw. angehender Fachanwältinnen und Fachanwälte befasst.

§ 4 Abs. 2 FAO, der die Fortbildungspflicht bei Antragstellung regelt, wird um Sätze 3 und 4 ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

*(2) [1]Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. [2]Lehrgangszeiten sind anzurechnen.* ***[3]Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. [4]In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.***

§ 15 Abs. 5 FAO, der die Nachweispflicht der Fachanwaltsfortbildung regelt wird um Satz 3 ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

*(5) [1]Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. [2]Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.* ***[3]Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.***

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung finden Sie hier.

## II.
## Tausch der *beA-Karten Mitarbeiter* durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer beginnt ab August 2023 mit dem Tausch der *beA-Karten Mitarbeiter*. Sie müssen Ihrerseits zunächst nichts unternehmen, um den Kartentausch anzustoßen. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird sich unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn

in Ihrem Büro Mitarbeiterkarten ihre Gültigkeit verlieren. Dabei wird die Zertifizierungsstelle diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kontaktieren, über deren SAFE-ID die Bestellung der Mitarbeitendenkarte seinerzeit erfolgte. Die Gültigkeit der *beA-Karte Mitarbeiter* beträgt 7 Jahre, so dass Karten, die im Herbst 2016 ausgestellt wurden, im September 2023 ihre Gültigkeit verlieren. Weiterführende Informationen können Sie auch dem Sondernewsletter 2/2023 vom 01.08.2023 entnehmen.

## III.
## Forschungsprojekt strukturierter Parteivortrag

Bereits in KKM Nr. 3/2023 haben wir über das Forschungsprojekt *Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess* berichtet. Über den neuesten Stand informieren wir im Anhang.

## IV.
## Aufruf für die Besetzung der Prüfungsausschüsse ReFa/ReNo Lüneburg
## - Gesucht wird 1 Beauftragte:r der Arbeitnehmer für die Amtszeit bis 31.07.2026

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten wird 1 **Beauftragte:r der Arbeitnehmer** für die Besetzung des Prüfungsausschusses Lüneburg – *1 ordentliches Mitglied* - gesucht.

Wir bitten Sie um Ihr ehrenamtliches Engagement und uns Ihr Interesse mitzuteilen.

Zur Information:
Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 40 Abs. 6a BBiG Prüfende von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen sind, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
CELLE

## V.
## Hinweis zum Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die **mit Wirkung zum Jahresende** auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichten wollen, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Verzichtserklärung rechtzeitig in der Geschäftsstelle eingeht.

Dies hat den Hintergrund, dass diejenigen, die auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO verzichten, einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekenntnis erhalten. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass das Empfangsbekenntnis **vor Jahresende** in der Kammergeschäftsstelle wieder eingeht. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen, die Zulassung würde in das folgende Jahr hineinreichen, damit auch der anteilige Kammerbeitrag für das folgende Jahr fällig werden.

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser Formular.

## VI.
## Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2023

Wir bitten die Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildungsnachweise für das Kalenderjahr 2023 rechtzeitig der Kammergeschäftsstelle vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 5 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. Die Veranstalter weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwältinnen und Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ist.